



Reglement über die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs vom 13. Juni 1999 (RFFV): Teilrevision, 2. Lesung

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Antrag Gemeinderat</i>	<i>Anträge Stadtrat</i>
<p>Art. 2 Förderung des Fuss- und Veloverkehrs</p> <p>¹ Ziel der Förderungsmassnahmen ist die Umlagerung des motorisierten Individualverkehrs in der Stadt auf den Fuss- und Veloverkehr in Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr.</p> <p>² Insbesondere investiert die Gemeinde in Massnahmen zum Aufbau und zur Vervollständigung eines Netzes von attraktiven, durchgehenden, sicheren sowie direkten Fuss- und Veloverbindungen im gesamten Stadtgebiet und zur Bereitstellung von genügend attraktiven öffentlichen Veloabstellplätzen.</p> <p>³ Die Quartiere sind durch Fusswege und Veloverbindungen intern zu erschliessen und untereinander zu verbinden.</p>	<p>Art. 2 Förderung des Fuss- und Veloverkehrs</p> <p>¹ Ziel der Förderungsmassnahmen ist die Umlagerung des motorisierten Individualverkehrs in der Stadt auf den Fuss- und Veloverkehr in Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr. Der Anteil des Veloverkehrs an den von der Stadtbevölkerung zurückgelegten Wegen soll bis 2030 bei 20 Prozent und der Anteil des Fussverkehrs bei 37 Prozent liegen.</p> <p>² unverändert.</p> <p>³ unverändert.</p>	<p>Antrag PVS-Minderheit:</p> <p>¹ Ziel der Förderungsmassnahmen ist die Umlagerung des motorisierten Individualverkehrs in der Stadt auf den Fuss- und Veloverkehr in Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr. Der Anteil des Veloverkehrs an den von der Stadtbevölkerung zurückgelegten Wegen soll bis 2030 bei 20 11 Prozent und der Anteil des Fussverkehrs bei 37 Prozent liegen.</p> <p>Antrag Gisela Vollmer (SP):</p> <p>¹ Ziel der Förderungsmassnahmen ist die Umlagerung des motorisierten Individualverkehrs in der Stadt auf den Fuss- und Veloverkehr in Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr. Der Anteil des Veloverkehrs an den von der Stadtbevölkerung zurückgelegten Wegen soll bis 2030 bei 20 Prozent und der Anteil des Fussverkehrs bei 37 Prozent mindestens 50 Prozent liegen.</p>

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge Stadtrat
		<p>Antrag GB/JA!:</p> <p>¹ Ziel der Förderungsmassnahmen ist die Umlagerung des motorisierten Individualverkehrs in der Stadt auf den Fuss- und Veloverkehr in Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr. Der Anteil des Veloverkehrs an den von der Stadtbevölkerung zurückgelegten Wegen soll bis 2030 bei 20 Prozent und der Anteil des Fussverkehrs bei 37 Prozent liegen.</p> <p>Die Stadt Bern ergreift die erforderlichen Massnahmen, um den Anteil des Veloverkehrs in der Stadt Bern zwischen 2017 und 2030 zu verdoppeln.</p> <p>Anträge PVS-Minderheit:</p> <p>⁴ (neu) Die Bedürfnisse des Nichtveloanteils, der auch nach Umsetzung der Ziele 80% betragen wird und den Hauptanteil des Verkehrs ausmacht, dürfen durch die Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>⁵ (neu) Die Rechte und Bedürfnisse der Mobilitätsbehinderten sind dabei besondere Beachtung zu schenken.</p> <p>⁶ (neu) Zwangsmassnahmen für die Umlagerung auf den Fuss und Veloverkehr sind ausgeschlossen.</p> <p>⁷ (neu) Finanzielle Anreize für die Umlagerung auf den Fuss- und Veloverkehr sind ausgeschlossen.</p>

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Antrag Gemeinderat</i>	<i>Anträge Stadtrat</i>
		<p>Antrag Gisela Vollmer (SP):</p> <p>4 (neu) Mit den Förderungsmassnahmen für den Fussverkehr sollen insbesondere auch der Raum der Fussverkehrsflächen vergrössert und dessen Qualität verbessert und aufgewertet werden. Dabei ist anzustreben, dass die Fussverkehrsflächen nicht als temporärer Abstellraum für Gegenstände (z.B. Absperrgitter und Verkehrstafeln) sowie nicht als Mischverkehrsflächen zum Parkieren von Fahrzeugen und zur Entlastung oder Umfahrung des bisherigen Strassenraums genutzt werden.</p>

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge Stadtrat
<p>Art. 4 Konzepte und Richtpläne</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt im Rahmen übergeordneter Konzepte Richtpläne zur Umsetzung der Ziele gemäss Artikel 2 und 3.</p> <p>² Die Konzepte und Richtpläne werden in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle 10 Jahre, überarbeitet.</p> <p>³ Die betroffene Bevölkerung, Quartier- und Fachorganisationen sind ab Beginn der Arbeiten in den entsprechenden Planungsgremien zu integrieren.</p>	<p>Art. 4 Konzepte und Richtpläne</p> <p>¹ unverändert.</p> <p>2 (neu) Die Konzepte und Richtpläne beinhalten quantitative Aussagen sowie messbare Ziele und zeigen Strategien zur Erreichung dieser Ziele auf. Sie umfassen neben Infrastrukturmassnahmen auch strategische Förder- und Controllinginstrumente (Anreizmodelle, Dienstleistungsangebote, Sensibilisierungsmassnahmen etc.).</p> <p><i>Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neu zu Absätzen 3 und 4.</i></p>	<p>Anträge Gisela Vollmer (SP):</p> <p>5 (neu) Bei neuen Fuss- und Veloverkehrsverbindungen ist darauf zu achten, dass die Verkehrsflächen zwischen dem Fuss- und Veloverkehr klar getrennt werden.</p> <p>6 (neu) Im Rahmen des Erlasses der Richtpläne sind die Anforderungen an sichere Schulwege prioritär und fortlaufend zu behandeln.</p>

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge Stadtrat
<p>Art. 6 Fachstelle zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs</p> <p>1 In der Stadtverwaltung besteht eine Fachstelle zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs. Sie handelt fachlich unabhängig.</p> <p>2 Die Fachstelle</p> <p>a. ist Ansprechpartnerin für Anliegen und Fragen aus der Bevölkerung und von Fachorganisationen im Zusammenhang mit dem Fuss- und Veloverkehr;</p> <p>b. initiiert und koordiniert Projekte zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs;</p> <p>c. wird bei allen für den Fuss- und Veloverkehr wesentlichen Geschäften beigezogen;</p> <p>d. fördert mit Öffentlichkeitsarbeit das zu Fuss-Gehen und das Velofahren;</p> <p>e. kann zuhanden des Gemeinderats selbständig Bericht erstatten und Empfehlungen abgeben.</p>	<p>Art. 6 Fachstelle zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs</p> <p>1 unverändert.</p> <p>2 Die Fachstelle</p> <p>a. unverändert;</p> <p>b. initiiert, unterstützt und koordiniert Projekte und Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs;</p> <p>c. unverändert;</p> <p>d. unverändert;</p> <p>e. unverändert;</p> <p>f. (neu) erhebt laufend Daten zum Fuss- und Veloverkehr;</p> <p>g. (neu) vernetzt sich mit den zuständigen Stellen der Nachbargemeinden, vertritt dort die Anliegen des städtischen Fuss- und Veloverkehrs und initiiert nach Möglichkeit gemeindeübergreifende Projekte sowie Sensibilisierungskampagnen.</p>	<p>Antrag PVS-Minderheit:</p> <p>2 Die Fachstelle</p> <p>(...)</p> <p>h. (neu) setzt sich dafür ein, dass die Verkehrsordnung auch durch die Velofahrenden respektiert wird.</p> <p>Antrag SVP:</p> <p>2 Die Fachstelle</p> <p>(...)</p> <p>i. (neu) erlässt Massnahmen zum Schutz der Fussgänger vor Velofahrenden, die die Regeln missachten.</p>

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Antrag Gemeinderat</i>	<i>Anträge Stadtrat</i>
		<p>Antrag PVS-Minderheit:</p> <p>Art. 6a (neu) Fachkommission Veloverkehr</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt eine Fachkommission Veloverkehr ein. Sie handelt fachlich und politisch unabhängig.</p> <p>² Die Fachkommission</p> <ul style="list-style-type: none">a. wird bei allen für den Veloverkehr wesentlichen Geschäften beigezogen;b. prüft alle Projekte, die für den Veloverkehr relevant sind und gibt Empfehlungen zuhanden der verantwortlichen Direktionen ab;c. kann zuhanden des Gemeinderats selbständig Bericht erstatten und Empfehlungen abgeben. <p>³ Die Fachkommission besteht aus 9 Mitgliedern; 2 Mitglieder aus der Verwaltung, 7 Mitglieder sind externe Fachpersonen. Die Abteilung Verkehrsplanung stellt den Vorsitz.</p> <p>⁴ Organisation und Entschädigung der Fachkommission richten sich nach der Kommissionenverordnung.</p>

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge Stadtrat
<p>Art. 7 Umsetzungsprogramm</p> <p>1 Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat jährlich ein Umsetzungsprogramm und Kreditanträge zur Realisierung der gemäss diesem Reglement vorgesehenen Massnahmen.</p> <p>2 Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs werden gleichwertig berücksichtigt.</p> <p>3 Das Umsetzungsprogramm enthält keine ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhaltarbeiten.</p>	<p>Art. 7 Umsetzungsprogramm</p> <p>1 Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat jährlich alle zwei Jahre ein Umsetzungsprogramm und laufend Kreditanträge zur Realisierung der gemäss diesem Reglement vorgesehenen Massnahmen.</p> <p>2 unverändert.</p> <p>3 Das Umsetzungsprogramm enthält keine ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhaltarbeiten.</p>	
<p>Art. 8 Finanzierung</p> <p>1 Zur Finanzierung der Massnahmen gemäss den Artikeln 4–7 dieses Reglements werden der Laufenden Rechnung der Abteilung Verkehrsplanung bzw. der Fachstelle Förderung Fuss- und Veloverkehr jährlich 1.25 Mio. Franken zur Verfügung gestellt. Damit wird die Fachstelle für Fuss- und Veloverkehr zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Personal- und Sachkosten für Beratung und Realisierung von Kleinmassnahmen) alimentiert.</p> <p>2 Für die Verwendung der Mittel gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.</p> <p>3 aufgehoben.</p> <p>4 Die jährlich nicht verwendeten Budgetmittel der Fachstelle Förderung Fuss- und Veloverkehr werden der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.</p>	<p>Art. 8 Finanzierung</p> <p>1 Zur Finanzierung der Massnahmen gemäss den Artikeln 4–7 dieses Reglements werden der Laufenden Rechnung Erfolgsrechnung der Abteilung Verkehrsplanung bzw. der Fachstelle Förderung Fuss- und Veloverkehr jährlich 1.25 Mio. Franken zur Verfügung gestellt. Damit wird die Fachstelle für Fuss- und Veloverkehr zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Personal- und Sachkosten für Beratung und Realisierung von Kleinmassnahmen) alimentiert (Personal- und Sachkosten).</p> <p>2 (neu) Nicht zu den gemäss Absatz 1 finanzierten Massnahmen gehören ordentliche betriebliche und bauliche Unterhaltarbeiten sowie aktivierbare Investitionen zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs.</p>	<p>Antrag SVP:</p> <p>1 Zur Finanzierung der Massnahmen gemäss den Artikeln 4–7 dieses Reglements werden der Laufenden Rechnung der Abteilung Verkehrsplanung bzw. der Fachstelle Förderung Fuss- und Veloverkehr jährlich 1.25 Mio. 625'000 Franken zur Verfügung gestellt. Damit wird die Fachstelle für Fuss- und Veloverkehr zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Personal- und Sachkosten für Beratung und Realisierung von Kleinmassnahmen) alimentiert.</p>

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Antrag Gemeinderat</i>	<i>Anträge Stadtrat</i>
	<p>3 unverändert.</p> <p><i>Der bisherigen Absätze 2 und 4 werden neu zu Absätzen 4 und 5.</i></p> <p>6 (neu) Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>	
<p>Art. 9 Erfolgskontrolle</p> <p>Zusammen mit dem Umsetzungsprogramm erstattet der Gemeinderat jährlich dem Stadtrat Bericht über Kosten und Nutzen der ausgeführten Massnahmen. Er zeigt, wie weit dabei die Ziele dieses Reglements erreicht werden konnten und welche Forderungen im Rahmen des Umsetzungsprogramms aus erkannten Problemen zu ziehen sind.</p>	<p>Art. 9 Erfolgskontrolle</p> <p>Zusammen mit dem Umsetzungsprogramm erstattet der Gemeinderat jährlich alle zwei Jahre dem Stadtrat Bericht über Kosten und Nutzen der ausgeführten Massnahmen. Er zeigt, wie weit dabei die Ziele dieses Reglements erreicht werden konnten und welche Forderungen im Rahmen des Umsetzungsprogramms aus erkannten Problemen zu ziehen sind.</p>	

Bern, 12. Mai 2016